

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

Wien 4, Operngasse 21

Fernschreibnummer 11 1783

Telefax 531 10 4330

zu erreichen mit:

U1, U2, U4 (Haltestelle Karlsplatz)

Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw. Paulanergasse)

59A (Haltestelle Bärenmühdurchgang)

EINGEGANGEN

03. Dez. 1991

Er. 455

III/1-18.684/81-91 Bearbeiter (0222) 531 10 Datum
Dr. Kerschbaum DW 4364 13. November 1991

Betrifft

Abwasserverband Mittleres Pielachtal, "Sierningtal-Sammler",
Hauptsammler 4 von Prinzersdorf bis Markersdorf, wasserrechtliche
Bewilligung

Bescheid
Spruch

I. Teil (Bewilligung)

Der Landeshauptmann von Niederösterreich erteilt dem

Abwasserverband Mittleres Pielachtal

gemäß den §§ 32, 99, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz
1959, BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung) die

wasserrechtliche Bewilligung

für die

- * Errichtung des Hauptsammlers HS 4 von Markersdorf über Prinzersdorf-West bis zur Einmündung in den Pielachtal-Sammelkanal (1573 lfm Freispiegelkanal, 265 lfm Druckleitung, 1 Pumpwerk östlich von Markersdorf, 1 Pumpwerk vor der Einbindung in den Pielachtalsammler)
- * Ableitung der gesammelten Schmutzwässer aus den Schmutzwasserkanalisationen Markersdorf und Prinzersdorf-West in den Pielachtalsammelkanal und die biologische Kläranlage des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal (Schmutzfracht max. 1700 FGW, Menge max. 13,6 l/sec).

Die Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit der Kläranlage verbunden.

Als Fristen nach § 112 WRG 1959 werden für den Beginn des gegenständlichen Baues der 30. April 1993, für dessen Vollendung der 31. Dezember 1995 bestimmt.

A) Projektbeschreibung

1. VORBEMERKUNGEN

1.1. Auftraggeber

Abwasserverband Mittleres Pielachtal
Hauptplatz 1
3385 Prinzersdorf
Obmann Helmut Lechner

Bundesland: Niederösterreich
Gerichts- und
Verwaltungsbezirk: St. Pölten
Pol. Gemeinde: Markersdorf, Prinzersdorf
Katastralgemeinde: Markersdorf, Prinzersdorf

1.2. Veranlassung und Planungszweck

In verschiedenen Gemeinden im Bereich der Verbandskläranlage Pfaffing existiert noch keine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Da nunmehr die Kanalisierung von Markersdorf und dem westlichen Ortsteil von Prinzersdorf erfolgen soll, gilt es für den Verbandsteil "Bereich West", die erforderlichen Verbandsanlagen zu planen und zu realisieren. Gegenstand dieses Projektes ist der Hauptsammler 4 des Sierningtal-Sammlers vom PW 7 in Markersdorf bis zum Pumpwerk 6 am Pielachtalsammler einschließlich dieser beiden Abwasserpumpwerke. Die Ortsnetze von Markersdorf und Prinzersdorf-West werden zeitgleich in weiteren Projekten vorbereitet und zur Bewilligung eingereicht.

Diese Projekte sind aufeinander abgestimmt. Das gegenständliche Projekt dient der Erlangung aller erforderlichen Bewilligungen und als Grundlage für den Ausbau der Anlagen.

1.3. Projektverfasser und Bauleitung

Dipl.Ing. Günther GROISSMAIER
Zivilingenieur für Kulturtechnik
und Wasserwirtschaft
Dr. Lustkandl-Gasse 2
3100 St. Pölten
Tel.Nr.: 02742/64312, 64358

1.4. Bestehende Anlagen und deren Bewilligungen

Verbandskläranlage

Das Projekt Pielachtalsammelkanal mit Verbandskläranlage Pfaffing wurde mit Bescheid Zl. 15.569/02-I-5/81 vom 1. April 1981 des BMfLuF wasserrechtlich bewilligt. Die Projektsergänzung Verbandskläranlage wurde mit Bescheid Zl. 15.569/03-I-5/82 vom 5.11.1982 des BMfLuF wasserrechtlich bewilligt.

Mit Bescheid Zl. 15.569/02-I-5/80 vom 20.6.1980 des BMfLuF wurden die Verbandsanlagen zum bevorzugten Wasserbau erklärt.

1.5. Verwendete Unterlagen

Bei der Projekterstellung wurden folgende Unterlagen verwendet:

Literatur:

Technische Richtlinien für die Errichtung, Erweiterung
und Verbesserung von
Wasserversorgungs- und Abwasser-
beseitigungsanlagen des BM für
Bauten und Technik 1984 (im fol-
genden kurz TRL 84 genannt)

Einschlägige ÖNORMEN bes. B 2502, 2503, 2504, 5110,
5037, 5184, 2595, 2533, 5072

ATV-Regelwerke A 118, A 201

GAAP: Grundlagen der Abwasser- und Abfallpraxis,
Bd. II und III

AVT: Abwassertechnik Band I - III

Lautrich: Der Abwasserkanal, Tabellen und Tafeln

Rössert: Hydraulik im Wasserbau

Groissmaier: Studie Abwasserbeseitigungsanlage Hau-
noldstein-Hafnerbach vom 9. Mai 1989
und Studie Abwasserverband Mittleres Pie-
lachtal Sammler "Sierningtal" vom Novem-
ber 1989, rev. 18. Jänner 1990 des
Ziv.Ing. DI Groissmaier.

Planunterlagen:

Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Markersdorf,
Prinzersdorf

Katasterpläne, Bebauungsplan,

Bestandspläne RW-Kanäle und Wasserleitung, EVN, ÖPT und
ÖBB,

Ausführungspläne Pielachtalsammelkanal der Fa. Trepka.

2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

2.1. Einzugsgebiet

Unter dem Begriff "Sierningtal-Sammler" sind folgende Gemeinden zusammengefaßt:

Markersdorf-Haindorf: Mitgliedsgemeinde beim Verband

Prinzersdorf-Ortsteil West: -"-

Margarethen: -"-

erbach: Verbandsbeitritt

stein: -"-

Schrittweisen Ausbau des Sierningtal-Sammlers
die Abwässer der vorgenannten Gemeinden erfaßt
Verbandskläranlage Pfaffing zugeführt werden.

t. 2.5. "Sammler Sierningtal-Schema".

nen Projekt wird der Hauptsammler 4 ge-
ßt die Abwässer von Markersdorf und
und leitet sie zum Pielachtal-Sammler
bandskläranlage.

liegt westlich der Pielach, fluß-
kläranlage Pfaffing. Mitten
strecke und die Bundesstraße 1.
und Poppendorf mengenmäßig
ographische Lage der Gemein-
schiede und die notwen-
Anordnung von 2 Pump-

ituiert, daß der
13 von Prinzersdorf-
ses Pumpwerk

Pielach.

den

Der bestehende Regenwasserkanal von Markersdorf mündet unterhalb der Verbandskläranlage in die Pielach.

Die Pielach ist somit Vorfluter für das gesamte Einzugsgebiet.

2.3. Derzeitige Verhältnisse

Die Entsorgung der Abwässer erfolgt derzeit in den verbauten Gebieten durch Senkgruben mit mehr oder weniger regelmäßiger Räumung und die Einleitung der Abwässer in die bestehenden Regenwasserkanalstränge.

In Markersdorf besteht im ehemaligen Flugplatzgelände ein recht umfangreiches und gut erhaltenes RW-Kanalnetz großer Dimension. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß an diese Regenwasserkanäle auch Hauskanäle, Überläufe, etc. angeschlossen sind.

Der derzeitige Zustand der Abwasserentsorgung stellt daher aus Sicht des Gewässerschutzes sowie der Grundwasserhygiene, einen unbefriedigenden Zustand dar.

2.4. System und gemeinsame Anlagenteile

Die Ausführung erfolgt aus technischen und wirtschaftlichen Gründen im Trennsystem.

Einerseits, da die Abwässer durch Pumpwerke zu heben sind und auch für eine Versickerung günstige Untergrundverhältnisse gegeben bzw. bestehende Regenwasserkanäle weiter nutzbar sind.

Als gemeinsame Anlagenteile werden alle im Schema und im Übersichtsplan dargestellten Verbindungskanäle zwischen den Hauptorten und der Kläranlage bezeichnet. Dazu gehören auch die in diesen Leitungen notwendigen Pumpwerke und andere Sonderbauwerke. Die wesentlichen Teile sind:

der Hauptsammler HS 1

von der Kläranlage Pfaffing bis Ortsende in Haunoldstein mit fünf Pumpwerken

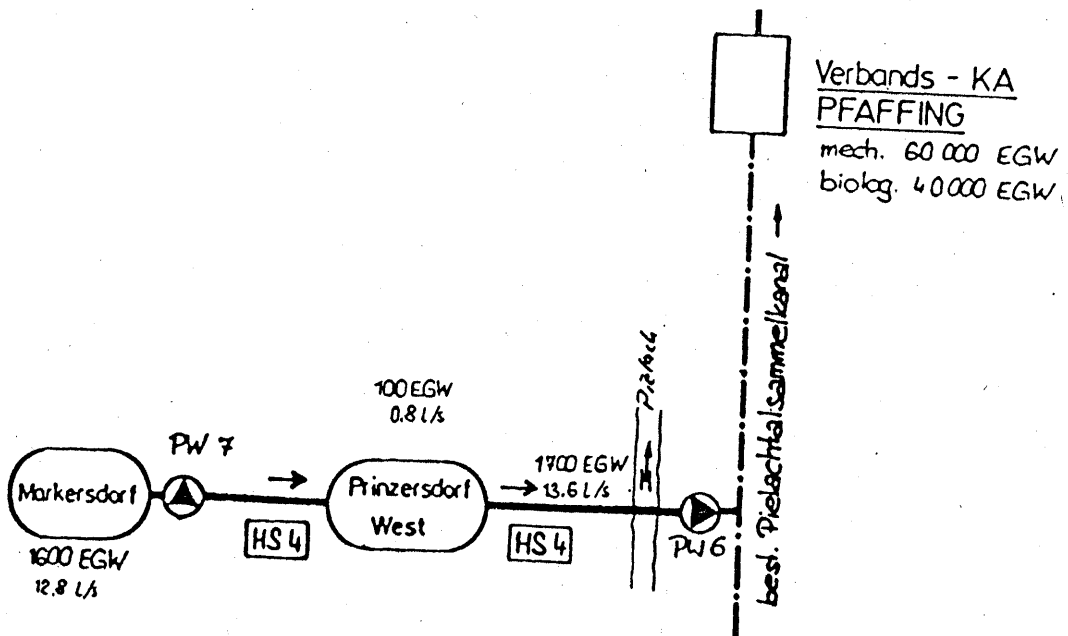
der Hauptsammler HS 4

vom Sammelkanal Pielachtal in Prinzersdorf bis Ortszentrum von Markesdorf (PW 7) mit zwei Pumpwerken.

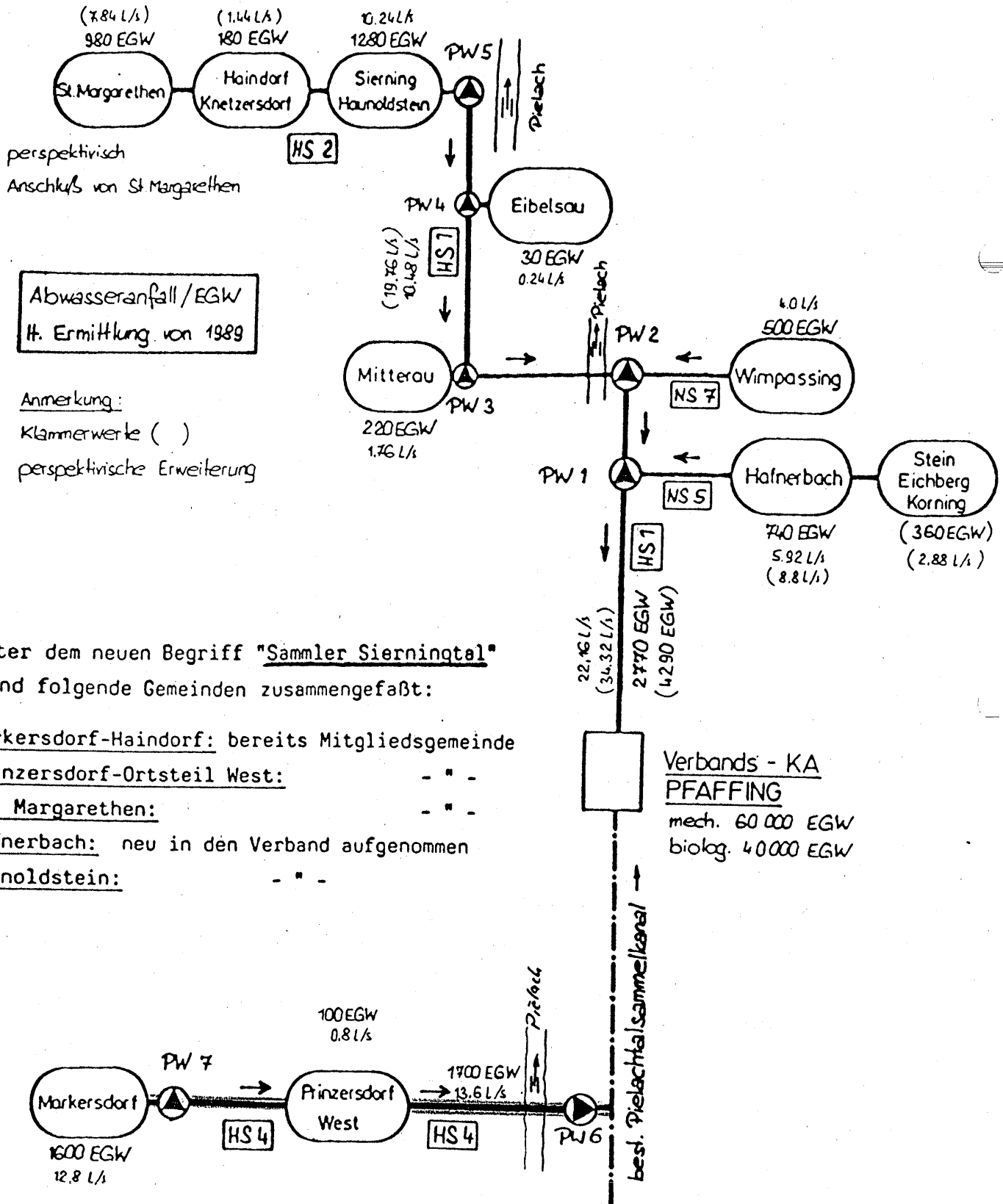
Alle restlichen erforderlichen Kanäle in den gesamten betroffenen Gemeindegebieten sind zum Ortsnetz zu rechnen und sind hier nicht berücksichtigt.

Die betrachteten gemeinsamen Anlagenteile gehen von einem Trennsystem aus und beinhalten nur die zur Kläranlage geführten Schmutzwasserkanäle mit Nebenanlagen.

2.5. Sammler Sierningtal - Schema



SAMMLER SIERNINGTAL - SCHEMA



Unter dem neuen Begriff "Sammler Sierningtal" sind folgende Gemeinden zusammengefaßt:

- Markersdorf-Haindorf: bereits Mitgliedsgemeinde
- Pinzersdorf-Ortsteil West: - " -
- St. Margarethen: - " -
- Hafnerbach: neu in den Verband aufgenommen
- Haunoldstein: - " -

3. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

3.1. Entwässerungsverfahren

Die einzelnen Ortsnetze im Einzugsbereich werden im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird über den Hauptsammler 4 und Pielachtalsammler der Verbandsklär-anlage zugeführt. Regenwässer werden auf Eigengrund versickert bzw. werden bestehende RW-Kanäle genützt.

3.2. Bemessungswassermengen für den Schmutzwasseranfall

Gerechnet wurde mit $q = 8 \text{ l/s} \times 1000 \text{ EGW}$. Die 8 l/s ergeben sich aus 5 l/s Schmutzwasser plus 3 l/s Fremdwasser.

Der Schmutzwasseranfall errechnet sich aus $Q_t = q_t \times \text{EGW}$. Die Berechnung basiert auf der Erhebung vom 7.2.1989 und 20.10.1989 und ist weiterhin aktuell.

Markersdorf $Q_t = 8 \text{ l/s} \times 1000 \times 1600 \text{ EGW} = \underline{12,8 \text{ l/s}}$ (dzt. Ausbau)

Markersdorf+Poppendorf $Q_t = 8 \text{ l/s} \times 1000 \times 1860 \text{ EGW} =$
 $= \underline{14,9 \text{ l/s}}$ (zukünftig)

Prinzersdorf-West $Q_t = 8 \text{ l/s} \times 1000 \times 100 \text{ EGW} = \underline{0,8 \text{ l/s}}$ (dzt.)

Prinzersdorf-Markt $Q_t = 8 \text{ l/s} \times 1000 \times 1700 \text{ EGW} = \underline{13,6 \text{ l/s}}$
(dzt. Ausbau)

3.3. EGW-Zusammenstellung und Einleitungswerte

Im Schema "Sammler Sierningtal" werden die vorgesehenen Einleitungsmengen in die Verbandskläranlage Pfaffing dargestellt.

a) Für folgende EGW und Abwassermengen wird mit gegenständlichem Projekt zur Einleitung in die Verbandskläranlage angesucht:

	EGW	Abwasseranfall
<u>Markersdorf</u>	1600	12,8 l/s
<u>Prinzersdorf-West</u>	<u>100</u>	<u>0,8 l/s</u>
ges. <u>Q_{derzeit}</u>	1700 EGW	13,6 l/s
	=====	=====

b) Mit dem zukünftigen Anschluß von Poppendorf und Prinzersdorf-Markt erhöht sich die Einleitungsmenge auf:

derzeitig	1700	13,6 l/s
Poppendorf	260	2,08
Prinzersdorf-Markt	<u>1700</u>	<u>13,6 l/s</u>
ges. <u>Q_{zukünftig}</u>	3660 EGW	29,28 l/s
	=====	=====

Damit ergibt sich ein Gesamtabwasseranfall an der Einleitungsstelle des HS 4 in den Pielachtalsammler von:

<u>derzeitig</u>	<u>3.400 EGW = 27,2 l/s</u>
<u>zukünftig</u>	<u>3.660 EGW = 29,28 l/s</u>

c) Schmutzwasserzufluß am PW 6 (Prinzersdorf)
nach Fertigstellung HS 4 und der Ortsnetze.

von Markersdorf	1600 EGW	12,8 l/s
von Prinzersdorf-West	100 EGW	0,8 l/s
von Prinzersdorf-Markt 1)	1700 EGW	13,6 l/s

Q_{zu} am PW6 derzeitig 3400 EGW 27,2 l/s

=====

1) unter Berücksichtigung, daß gesamt Prinzersdorf 1992 an die Verbandskläranlage Pfaffing angeschlossen wird.

zukünftig zuzüglich

von Poppendorf 260 EGW 2,08 l/s

Q_{zu} am PW6 zukünftig 3660 EGW 29,28 l/s

=====

Schmutzwasserzufluß am PW 7 (Markersdorf)

von Markersdorf derzeit 1600 EGW 12,8 l/s

Q_{zu} am PW 7 derzeit 12,8 l/s

zukünftig

von Markersdorf 1600 EGW 12,8 l/s

von Poppendorf 260 EGW 2,08 l/s

Q_{zu} am PW7 zukünftig 1860 EGW 14,9 l/s

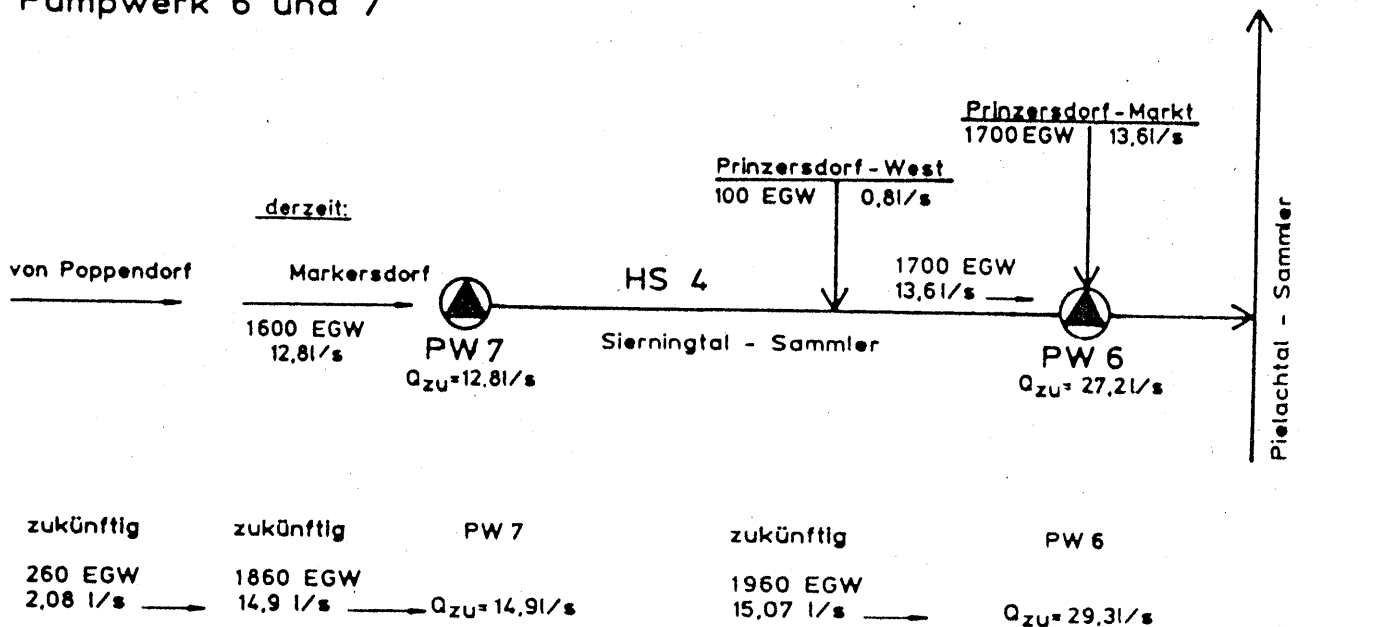
=====

4. PUMPWERKSBEMESSUNG

Schema Pumpwerk 6 und 7

VERBANDS-KA
Pfaffing

SCHEMA:
Pumpwerk 6 und 7



5. TECHNISCHE BESCHREIBUNG

5.1. Allgemeine Beschreibung Sierningtal-Sammler

Der Sierningtal-Sammler entwässert die westlich der Verbandskläranlage Pfaffing liegenden Gemeinden entlang der Pielach und Sierning. Sein Verlauf und die zum Verbandssammler gehörenden Anlagenteile werden im Schema Pkt. 2.6. und im Übersichtsplan dargestellt. Neben den Verbindungskanälen und Druckleitungen zwischen den Gemeinden und der Kläranlage gehören auch die erforderlichen Pumpwerke dazu.

Die in den Gemeinden erforderlichen Nebensammler und Seitenstränge sind Bestandteil der jeweiligen Ortsnetze.

Im gegenständlichen Projekt wird der Hauptsammler 4 vom Pumpwerk 6 am Pielachtal-Sammelkanal bis PW 7 Markersdorf geplant und damit um Bewilligung angesucht.

5.2. Stranglängenzusammenstellung

Strang	von - bis	Material/ Dimension	Länge (lfm) DL Kanal	Anzahl Schächte
HS 4	Pielachkanal-PW6	Druckltg. PVC-DN 150 PN10	10	1
HS 4	PW6 - Auslauf- schacht 4.41	Abwasserkanal PVC-DN 300	1573	41
HS 4	Auslaufschacht- PW 7	Druckltg. PVC-DN 150 PN10	255	
Hauptsammler 4 Gesamtlänge			1573 lfm Kanal 265 lfm Druckleitung	

5.3. Linienführung Hauptsammler 4

Der Hauptsammler 4 mündet ca. 28 m unterhalb Schacht 33A in den Pielachtal-Sammler Ei 900/1350. In dem neu zu bauenden Schacht mündet die kurze Druckleitung aus Pumpwerk 6 ein. Das Pumpwerk 6 hebt die Schmutzwässer des HS 4 von Markersdorf und zukünftig von Prinzersdorf-Markt.

Vom PW6 verläuft der HS4 auf ca. 150 lfm in südlicher Richtung bis zur Pielach. Diese ist auf ca. 30 lfm zu queren. Der HS4 in PVC-DN 300 mm I = 2 o/oo führt auf ca. 140 lfm weiter bis zum nördlichen Ende des im Flächenwidmungsplan von Prinzersdorf-West ausgewiesenen Industriegebietes. Auf ca. 460 lfm führt der HS 4 durch Prinzersdorf-West, wo die Stränge 5.1. - 5.3. von Prinzersdorf-West einmünden, quert die Bundesstraße 1 und die ÖBB-Westbahn in verrohrter Bohrung Stahl DN 500. Südlich der Westbahn ist der Meßschacht 4.21 für Markersdorf angeordnet. Bis dahin sind 811 lfm Abwasserkanal PVC-DN 300 mm zu verlegen. Weiter verläuft der HS 4 auf ca. 300 lfm entlang der Prinzersdorferstraße - Ldstr. 5152 bis zum nördlichen Ortseingang von Markersdorf. Hier mündet der Strang 1.1. vom Ortsnetz Markersdorf und im weiteren Verlauf die Stränge 1.2. - 1.4. sowie die Hausanschlüsse der an der Prinzersdorferstr. gelegenen Wohnhäuser ein. Die Freispiegelleitung PVC-DN 300 mm mit 2 o/oo Gefälle endet am Auslaufschacht 4.41 im Schulgraben. In diesem Auslaufschacht mündet die ca. 255 lfm lange Pumpendruckleitung PVC-DN 150 mm vom PW 7. Damit hat der Hauptsammler 4 des Sierningtal-Sammlers eine Gesamtlänge von 1.830 lfm.

Im Pumpwerk 7 leiten die Nebensammler 1, 2, 3 und Strang 3.1. vom Ortsnetz Markersdorf ein. Das Pumpwerk 7 als Verbandsanlage ist Endpunkt des Hauptsammlers 4.

5.4. Querschnittsform, Baustoffe und Tiefenlage

Der Schmutzwasserkanal wird in PVC-DN 300 mm ausgeführt. Das Gefälle beträgt 2 o/oo, bei bautechnisch schwierigen Abschnitten wie Pielachflußquerung 4 o/oo und Westbahnquerung 5 o/oo.

Die gewählte Nennweite ergibt sich aus dem erforderlichen geringen Gefälle um die maximal halbe Teilfüllung gemäß den Technischen Richtlinien einzuhalten. Das Profil DN 300 kann bei einem Gefälle von 2 o/oo eine Wassermenge von $Q_{voll} 43,5$ l/s und $v_{voll} = 0,62$ m/s weiterleiten. Entsprechend der Pumpleistung beträgt der Abwasseranfall im Kanal ca. 15 l/s, daraus folgt 40 % Teilfüllung. Bei einer Nennweite von 250 mm und einem Gefälle von 2 o/oo wäre bei 15 l/s Pumpleistung bereits die halbe Teilfüllung überschritten. Zusätzlich sind noch die Zuflüsse in Markersdorf (Str.g 1.1 - 1.4) und Prinzersdorf-West zu berücksichtigen, womit der Kanal DN 300 ausreichend dimensioniert ist.

5.5. Pielachquerung

Zwischen PW6 - Prinzersdorf und Prinzersdorf-West ist die Pielach zu queren. Im Querungsbereich ist eine Überdeckung von ca. 1,0 m zu gewährleisten und das PVC-Rohr DN 300 mm mit Beton voll zu ummanteln. Die vorhandene Sohlbefestigung ist durch Steinwurf wiederherzustellen. Die Ausführung ist den Detailplänen zu entnehmen. Die Schächte sind hochwasserdicht auszuführen.

5.6. ÖBB-Querung

Zwischen Schacht 4.19 und 4.20 quert der Hauptsammler 4 im rechten Winkel die ÖBB-Westbahn. Die Querung erfolgt in verrohrter Bohrung mit Schutzrohr Stahl DN 500 mm

bei ÖBB-km 70.040. Das Gefälle beträgt 5 o/oo für den PVC-Kanal DN 300 mm. Der Kanal liegt in ca. 8 m unter Schienenoberkante, da die Bahnstrecke auf einem 4 - 5 m hohen Bahndamm verläuft.

5.7. Fremde Einbauten

In die Lagepläne sind die Einbauten der EVN, Post, ÖBB, die bestehende Ortswasserleitung und bestehende Kanäle lt. den zur Verfügung gestellten Plänen eingetragen. Diese erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Einbautenträger sind vor Beginn zu Einbautenverhandlungen zuzuziehen, um die Vorgangsweise für Freilegungen bzw. Umlegungen genau abzusprechen.

B) Auflagen

1. Es sind jene Brunnen und Quellen feststellen zu lassen, bei welchen durch Baumaßnahmen eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht. Die erforderlichen Untersuchungen zum Zwecke der Beweissicherung sind durch die hydrologische Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) oder durch unbefangene und geeignete Fachleute festlegen und durchführen zu lassen. Bei Beeinflussungen ist der Besitzer des beeinträchtigten Brunnens schadlos zu stellen.

Hinweis: Bei Baudurchführung im Grundwasser (einschließlich Schwankungsbereich) und dabei geplanter Wasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Projektsunterlagen (u.a. hydrogeologisches Gutachten, Angabe betroffener Wasserberechtigter, Ausmaß der Wasserhaltung) um wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 56 WRG 1959 bei der Wasserrechtsbehörde anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung darf mit den jeweiligen Baumaßnahmen begonnen werden.

2. Bei der Verlegung von Kanalsträngen auf Privatgrundstücken ist vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen. Die Arbeiten sind unter möglicher Schonung landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen bzw. ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichem Grund sind einerseits Servitutsentschädigungen zu leisten, andererseits die Flurschäden und eventuelle Folgeschäden zu vergüten.

3. Im Kanalbaubereich zwischen der Bundesstraße 1 und der Pie-lachquerung sind Beweissicherungsmaßnahmen durch Schlagsonden zu setzen. Anzahl und genaue örtliche Lage der Sonden sind durch die Abteilung B/3-D des Amtes der NÖ Landesregierung festzulegen. In den Sonden (bzw. Hausbrunnen im Bereich Prinzersdorf-West) sind vor Beginn der Baumaßnahmen und nach Abschluß Beweissicherungsmaßnahmen über den Grundwasserstand durch unbefangene und geeignete Fachleute durchführen zu lassen.
4. Die Wasserhaltung bei den Kanalbauarbeiten ist so durchzuführen, daß Beeinflussungen des Grundwassers nach Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit der hydrologischen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden (z.B. allseitig in den gewachsenen Boden ausreichend eingebundene Dichtungsriegel). Mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen. Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen; das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, diese Niederschrift ist bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.
5. Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage haben unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsnormen und Regeln der Technik so zu erfolgen, daß die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie natürlichen Böschungen nicht beeinträchtigt wird.
6. Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen.
7. Bei der Errichtung der Kanalisationsbauwerke ist - erforderlichenfalls ungeachtet der Festlegungen des Projektes - unter Berücksichtigung der jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnisse durch entsprechende Wahl von Material und Baumethoden dafür Sorge zu tragen, daß die Dichtheit dieser Bauwerke gewährleistet ist.
8. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Mündungsbauwerken und Gewässerquerungen ist das Einvernehmen mit dem Gerinneerhalter hinsichtlich der wasserbaulich erforderlichen Ausführungsweise herzustellen.
9. Bei flußbaulichen Maßnahmen (Gerinnequerungen und dgl.) ist dafür Sorge zu tragen, daß keine wasserfremden und fischereigefährdenden Stoffe (z.B. Zementmilch, Bitumen, Frostschutzmittel) ins Gewässer gelangen.
10. Bei Bauarbeiten im Bereich von Gerinnen ist der schadlose Wasserabfluß zu gewährleisten, wobei insbesondere auf die Hochwasserabfuhr Bedacht zu nehmen ist.

11. Vor Inbetriebnahme sind die Kanalstränge angelehnt an die ÖNORMEN B 2503 und B 2504, ggf. in mehreren Abschnitten, einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Bei Einzelabschnitten ist jeweils mindestens ein Schacht miteinzubeziehen. Die Prüfung auf Dichtheit hat in Stichproben zu erfolgen, deren Umfang von den Baugegebenheiten abhängig zu machen ist (Grundwasserstand, Ergebnis der vorhergegangenen Dichtheitsproben). Die Entscheidung hierüber ist von der vom Kanalisationsunternehmen beauftragten Bauaufsicht (z.B. Ziviltechniker) zu treffen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.
12. Fehlerstromschalter bei Pumpwerken sind mit automatischer Wiedereinschaltung auszuführen.
13. Für den Notbetrieb von Pumpwerken ist ein mobiles Notstromaggregat bereitzuhalten. Entsprechende Anschlußmöglichkeiten sind bei allen Pumpwerken vorzusehen. Der Standort des Notstromaggregates ist der Behörde bekanntzugeben und in der Betriebsvorschrift festzuhalten.
14. Pumpwerke sind mit akustischen und von außen sichtbaren optischen Störanzeigen auszurüsten. Das optische Alarmsignal muß bis zur Behebung der angezeigten Störung in Funktion sein.
15. In die entsprechend dem Projekt neu zu errichtenden Kanäle dürfen Abwässer jeder Art erst nach Fertigstellung der zentralen Kläranlage und erfolgtem Anschluß des entsprechenden Kanalstranges an diese eingebracht werden.
16. Die Einbindung von Gerinnen mit Bachcharakter (Wasserführung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Niederschlägen), von Quellüberläufen und Drainagen in die zur Kläranlage führenden Stränge der Kanalisation ist unzulässig.
17. In Schmutzwasserkanäle darf lediglich Schmutzwasser eingebracht werden. Die Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswässer, Drainagewässer, Quellwässer sowie nur thermisch belastete Kühlwässer), ist unzulässig. In Regenwasserkanäle dürfen lediglich Wasser eingebracht werden, die nicht als Schmutzwasser gelten. Die Einbringung von Schmutzwasser - ausgenommen nur thermisch belastetes Kühlwasser in geringfügigem Ausmaß - ist unzulässig.
18. Bei Neuanschlüssen von Kanalsträngen ist die Einhaltung des wasserrechtlich bewilligten Maßes der Wasserbenutzung, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausbauzustand der Abwasseranlagen (Kläranlage, Regenentlastungen, Pumpwerke) zu gewährleisten.

19. Bei der Herstellung von Kanalanschlüssen ist dafür Sorge zu tragen, daß bestehende Senkgruben, Kleinkläranlagen oder Sickergruben aufgelassen werden und das Abwasser auf kürzest möglichem Wege in die öffentliche Kanalisation gelangt.
20. Sollten durch Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation Wasserrechte betreffend Einzelabwasseranlagen gegenstandslos werden, sind diese Fälle der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Durchführung von Erlöschensverfahren (unter Angabe des Wasserberechtigten und des Objektes) anzuzeigen.
21. Die Einbringung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen, Jauche, Gülle, Siloabwässern, Pflanzenschutzmitteln und Rückständen der Weinerzeugung in die Abwasseranlage ist verboten.
22. Der Anschluß von Flächen bzw. Objekten, bei denen mit Mineralölverunreinigungen zu rechnen ist (z.B. Tankstellen), an Schmutzwasserkanäle darf nur bei Vorschaltung von Mineralölabscheidern mit Schlammfang entsprechend ÖNORM B 5101 erfolgen.
23. Falls über die Festlegung des Projektes hinausgehend der Anschluß von gewerblichen oder industriellen Betrieben an die Kanalisation geplant ist, sind derartige Vorhaben vor definitiven Schritten betreffend den Anschluß oder die Situierung des jeweiligen Betriebes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die Abwasserverhältnisse des Betriebes (Beschreibung des Produktionsprogrammes, der Art und Menge der Abwässer und der geplanten innerbetrieblichen Abwasservorbehandlung) beizuschließen. Das gilt auch für die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern das im bewilligten Projekt vorgesehene Ausmaß des Abwasseranfalls maßgeblich überschritten wird.
24. Den in den nachstehenden Erklärungen enthaltenen Forderungen ist zu entsprechen.

C) Erklärungen

Erklärung von Herrn Egmont Auersperg

Drei Wochen vor Baubeginn ist der Fischereiausübungsberechtigte, Herr Jörg Fibl, 3100 St. Pölten, Wienerstraße, zu verständigen. Über etwaige Schäden am Fischbestand ist ein Gutachten eines Fischereisachverständigen einzuholen. Vorgeschlagen wird Herr Hardwiger aus Traismauer.

Erklärung von Herrn Peter Hausner in Vertretung von Herrn Johann Riesenberger

Herr Johann Riesenberger ist Besitzer der Grundstücke 672 und 673, KG Prinzersdorf, und 914, KG Prinzersdorf, und mit diesen Grundstücken Anrainer zum gegenständlichen Projekt. Zum Projekt gibt es keine Einwendungen unter folgenden Voraussetzungen: Da laut Erklärung des Projektanten des Bauvorhabens in den bestehenden Grundwasserhorizont Kanalrohre verlegt werden müssen,

wird eine Beweissicherung für den Grundwasserstand in diesem Bereich begehrt, und zwar sollen diese durch Grundwassersonden (3 Stück), einvernehmlicher Festlegung des Standortes sowie mit gemeinsamer Überprüfung des Grundwasserstandes bzw. dessen Veränderungen durchgeführt werden. Nach Verlegung des Rohrstranges muß dieser im Abstand von 50 - 100 m durch Lehmeinbringungen in den aufgedrungenen Untergrund zur Verhinderung eines sich bildenden verstärkten Grundwasserablaufes abgedichtet werden. Sollten sich durch die Baumaßnahmen trotz aller Vorkehrungen dauernde Grundwasserabsenkungen einstellen, so ist hierfür bei Auftreten von Schäden an den Kulturen vom Projektswerber entsprechende Entschädigung zu leisten. Hinsichtlich der beim Bau entstehenden Schäden durch Beanspruchung von Grundflächen des Herrn Johann Riesenberger ist wiederherzustellen, und zwar in dem Zustand, in dem sich die Flächen vor Baubeginn befunden haben, für Ernteaussfälle ist auf die Dauer des Eintretens dieser Entschädigung zu leisten. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Grenzzeichen bzw. Grenzsteine verletzt oder entfernt werden, sind diese auf Kosten des Projektwerbers neu einzumessen. Die Baumaßnahmen selbst sind tunlichst in der vegetationsfreien Zeit durchzuführen. Die eingebrachten Sonden verbleiben auf eine Dauer von 2 Jahren nach Ende der Baumaßnahmen und erklärt sich der Vertreter des Herrn Johann Riesenberger einverstanden, daß auch auf seinen Parzellen solche eingebracht werden. Bei der Einbringung der Grundwassersonden ist auf die Grundwasserströmrichtung in bezug auf die durchzuführenden Messungen Bedacht zu nehmen.

Erklärung des Vertreters der MIRIMI reg. Genossenschaft m.b.H.

Die MIRIMI registrierte Genossenschaft m.b.H. erhebt gegen das Projekt keinen Einwand - unter der Voraussetzung, daß die üblichen Entschädigungen geleistet werden und eine Garantie für die in der Nähe situierten Grundwasserbrunnen abgegeben wird, daß durch die Errichtung und den Betrieb des Pumpwerkes dem Trinkwasser kein qualitativer und mengenmäßiger Schaden erwächst.

Das Grundstück ist nach Abschluß der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Zufahrt zum Pumpwerk darf nicht über das Betriebsgelände erfolgen.

Erklärung des Vertreters der NÖ Bundes- und Landesstraßenverwaltung

Durch das gegenständliche Projekt sind folgende Straßenzüge und Brückenobjekte (lichte Weite > 2,0 m) betroffen:
B 1, L 5152

Nachstehende Forderungen sind einzuhalten:

1 Vorarbeiten

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist die Trassenführung im Detail mit der zuständigen Straßenmeisterei festzulegen, wobei Querungen möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen sind.

2 Ausführung

Querungen sind in Straßen mit gutem Fahrbahnzustand im Bohrverfahren herzustellen.

Entlangführungen haben außerhalb der Fahrbahn zu erfolgen, sind aber in Damm- und Einschnittsböschungen unzulässig.

(Der straßenseitige Rand der Künette muß mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittsböschung entfernt sein).

Schächte sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Ausführungspläne

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:1.000 in einfacher Ausfertigung unter Hinweis auf die Sondernutzungsbewilligung der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung zu übergeben.

3 Anforderungen an die Leitung

Die Leitungsstränge im Straßenbereich - das ist bis zu einem Abstand von 1,5 m vom jeweiligen Fahrbahnrand - sind so herzustellen, daß die statischen Anforderungen erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist.

Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Ummantelung, Schutzrohre und Halbschalen) sind vorzusehen.

Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen (außer Kanal) durch Überschubrohre u.dgl. zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden.

4 Verfüllen der Künetten

4.1 Im Straßenbereich

Die Künetten sind mit frostsicherem Material in Lagen von maximal 25 cm Dicke zu verfüllen und die einzelnen Lagen mit geeignetem Gerät zu verdichten.

4.2 Außerhalb des Straßenbereiches

Die Künetten sind mit geeignetem schütffähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Das benützte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben u.dgl.) ist ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen.

Etwa beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

5 Provisorische Wiederherstellung

Vor Freigabe für den allgemeinen Verkehr ist als oberste Schicht für Straßen mit staubfreier Oberfläche eine mind. 10 cm dicke bitumenstabilisierte Tragschichte als provisorischer Künettenabschluß herzustellen.

Dieser prov. Künettenabschluß ist laufend zu kontrollieren und bei Auftreten von Setzungen sofort auf das Niveau der übrigen Straßendecke aufzufüllen.

6 Endgültige Wiederherstellung

Nach Überwinterung bzw. nach Abklingen der Setzungen ist der endgültige Künettenabschluß so herzustellen, daß nach Entfernung des provisorischen Künettenabschlusses unter Einbeziehung der Abbruchränder ein ebener scharfkantiger und geradliniger Fahrbahnanschluß entsteht.

Die Deckenkonstruktion ist bis auf das angrenzende Straßenniveau wie folgt herzustellen, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist:

6.1 Bit.Beläge

BUNDESSTRASSEN 20 cm bit. Tragschichte (BTS II.)
und 5 cm bit. Decke. AB 11

LANDESHAUPT- und LANDESSTRASSEN 14 cm bit. Tragschichte (BTS II.)
und 4 cm bit. Decke. AB 11

6.2 Pflasterungen

Wie im Anschlußbereich, jedoch auf mind. 15 cm Unterlagsbeton.

6.3 Schotterstraßen

10 cm Mineralbeton aus Kantmaterial

7 Besondere Vorschriften

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 600 kN bei Bundesstraßen B und S und 400 kN bei Landeshaupt- und Landesstraßen dimensioniert sein. Die Verwendung von höhenverstellbaren Schachtabdeckungen wird empfohlen.

8 Arbeitsdurchführung

Bei sämtlichen Arbeiten im Straßenbereich ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen und während der Bauarbeiten zu pflegen. Nach endgültiger Wiederherstellung ist mit dem zuständigen Straßenmeister eine Niederschrift bezüglich der ordnungsgemäßen Instandsetzung zu verfassen. Sofern Brücken oder Objekte berührt werden, ist darüber hinaus das Einvernehmen mit der Brückenbauabteilung (Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21) herzustellen.

9 Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

10 Allgemeine Feststellungen

Der Einräumung von Leitungsrechten auf Straßengrund und deren Eintragung als Dienstbarkeit zu Lasten der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung (z.B. in das Wasserbuch) wird nicht zugestimmt.

11 Hinweise

11.1 Bei betroffenen Brückenobjekten ist zusätzlich bei der Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1041 Wien, Operngasse 21 anzusuchen. Sofern im gegenständlichen Projekt im Freilandgebiet die Errichtung von Anlagen oder Anlageteilen innerhalb der Schutzzone von Bundesstraßen oder Bundesschnellstraßen (in einer Entfernung bis 15 m bzw. bis 25 m beiderseits der Straße) beabsichtigt ist, ist gemäß § 21 BStG 1971 um Ausnahmege- nehmigung bei der Abteilung II/2 des Amtes der NÖ Landes- regierung anzusuchen.

Vor dem Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

11.2 Wenn "Forderungen" gem. 2 nicht eingehalten werden können, kann die jeweils betroffene Straßenverwaltung - in der Regel anlässlich der Sondernutzungsbewilligung - Ausnahmen bewilligen.

11.3 Ersatzvornahme

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Straßenver- waltung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Durch- führung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur ersatzweisen Vor- nahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Be- willigungswerbers berechtigt ist, sofern eine schriftlichen Aufforderung der Straßenverwaltung, die Arbeit binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen wird. Die Ersatzvornahme kann von der Straßenverwaltung an eine fach- einschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

II. Teil (Kosten)

Gemäß §§ 76 ff AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51) wird der Abwasserverband Mittleres Pielachtal ver- pflichtet, folgende Verfahrenskosten zu entrichten, und zwar im Zusammenhalt mit der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, I.GBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 22. August 1991 (4 halbe Stunden, 2 Amtorgane)

Kommissionsgebühren von

S 1.040,--.

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Zahlscheines binnen 3 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

Begründung

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung am 22. August 1991 und das hiebei von dem technischen Amtssachverständigen erstattete Gutachten.

Das in die Verhandlungsschrift aufgenommene Gutachten lautet:

1. Befund

Der Antrag des Abwasserverbandes sieht nach einer Planung von Dipl.Ing. Groissmaier vor:

- * Errichtung des Hauptsammlers HS 4 von Markersdorf über Prinzersdorf-West bis zur Einmündung in den Pielachtal-Sammelkanal (1573 lfm Freispiegelkanal, 265 lfm Durckleitung, 1 Pumpwerk östlich von Markersdorf, 1 Pumpwerk vor der Einbindung in den Pielachtalsammler)
- * Ableitung der gesammelten Schmutzwässer aus den Schmutzwasserkanalisationen Markersdorf und Prinzersdorf-West in den Pielachtalsammelkanal und die biologische Kläranlage des Abwasserverbandes Mittleres Pielachtal (Schmutzfracht max. 1700 EGW, Menge max. 13,6 l/sec).

2. Beurteilung

Die Planungsannahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind abgestimmt auf die bestehenden Anlagen und Planungen des Abwasserverbandes.

Die biologische Kläranlage in Pfaffing ist auf eine Nennbelastung von 40.000 EGW ausgelegt und bei der letzten Untersuchung (1990) mit 5000 bis 7000 EGW belastet gewesen (je nach Parameter). Die Qualität des gereinigten Abwassers ist mit 2 Milligramm BSB5/l, 45 mg CSB/l gut.

Die zusätzliche Belastung aus Markersdorf und Prinzersdorf-West war auch in der ursprünglichen Planung bereits berücksichtigt und ist absehbar problemlos zu verkraften. Parallel dazu wird aber eine Überrechnung der Kläranlagenauslegung notwendig. Einerseits haben sich seit der Planung deutliche Veränderungen in der örtlichen und regionalen Raumplanung ergeben.

Andererseits würde die Kläranlage mit ihrer Bemessung aus den 70er Jahren bei Vollaustattung nicht das künftig notwendige Reinigungsziel (Stickstoff- und Phosphorentfernung zusätzlich zur biologischen Reinigung der Kohlenstoffverbindungen) erreichen können.

Zusammenfassend wird mit Verwirklichung des Vorhabens die Abwasserableitung in diesem Entsorgungsbereich aktuellen Anforderungen entsprechen. Die folgenden Randbedingungen sind dafür Voraussetzung.

Ein Teil der Kanaltrasse wird absehbar im Grundwasser- bzw. Grundwasserschwankungsbereich errichtet werden. Deshalb werden der Behörde über die üblichen Randbedingungen für Errichtung und Betrieb Beweissicherungsmaßnahmen vorgeschlagen; sie sollen eine Überprüfung möglich machen, daß durch die parallel zur Pielach errichtete Künette keine Grundwasserableitung und damit Grundwasserabsenkung nach Abschluß der Bauarbeiten eintritt.

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und der Einschreiter dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Hinweis

Für Arbeiten im Bauverbotsbereich der Bahn ist um Ausnahmegewilligung nach dem Eisenbahngesetz anzusuchen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.)

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - Oberste Wasserrechtsbehörde -, 1012 Wien, Stubenring 1) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an

1. den Abwasserverband Mittleres Pielachtal, 3385 Prinzersdorf
2. die Marktgemeinde Prinzersdorf, 3385 Prinzersdorf
3. Herrn Franz Auersperg, Goldeggasse 1, 3100 St. Pölten
4. die Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ (Öffentliches Wassergut), p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1014 Wien, (betreffend die Parzelle Nr. 246, KG Prinzersdorf)
5. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten
6. die Marktgemeinde Markersdorf, 3385 Markersdorf 4
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbau, Bearbeiter: Dr. Blöchl)
9. die Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ (Abteilung B/2-B)
10. das Bundesland Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ (Abteilung B/2-C)

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-C
12. die ÖBB, Bundesbahndirektion, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien
13. das Wasserbuch im Hause
14. die MIRIMI Milchring NÖ Mitte registrierte Genossenschaft m.b.H., Wachaustraße 45, 3385 Prinzersdorf
15. Herrn Dr. Karl Fuchs, Goldeggerstraße 10, 3385 Prinzersdorf
16. Herrn Johann Riesenberger, Linzer Straße 16, 3385 Prinzersdorf
17. Herrn Johann Riesenberger, z.H. Herrn Peter Hausner, Untere Traisenlande 9, 3133 Traismauer
18. Herrn Zivilingenieur Dipl.Ing. Günther Groissmaier, Dr. Lustkandl-Gasse 2, 3100 St. Pölten

Für den Landeshauptmann
Dr. K e r s c h b a u m
Regierungsoberkommissär

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Chromer

